



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS 12 (S. 387-392)**  
Titel                       **Gesetz betreffend die landwirtschaftliche Schule.**  
Ordnungsnummer  
Datum                      27.12.1860

### **[S. 387] I. Zweck und Einrichtung der Anstalt.**

§ 1. Zur Bildung theoretisch und praktisch tüchtiger Landwirthe besteht eine landwirtschaftliche Schule, mit welcher die Bewirthschaftung eines Gutes verbunden ist.

§ 2. Zur definitiven Aufnahme in die landwirtschaftliche Schule ist erforderlich, daß der Bewerber günstige Zeugnisse über sein sittliches Verhalten besitze, in einem den Leistungen der Sekundarschule entsprechenden Examen an den Tag lege, daß er die zum Verständniß des Unterrichtes nöthige Vorbildung besitze und in der Regel, daß er konfirmirt sei. Er muß ferner in der körperlichen Entwicklung so weit vorgeschritten sein, daß er zu landwirtschaftlichen Arbeiten verwendet werden kann.

§ 3. Die Unterrichtszeit der landwirtschaftlichen Schule ist in der Regel zwei Jahre. Zöglingen, // [S. 388] welche ein drittes Jahr in der Anstalt verbleiben wollen, soll indessen, so weit möglich, Gelegenheit dazu gegeben werden. Die Aufnahme findet alljährlich Anfangs Mai statt. Die Ferien der Anstalt werden durch das Reglement bestimmt.

§ 4. Der Plan des Unterrichts und der Bewirthschaftung des Gutes wird von der Direktion des Innern und der ihr beigeordneten Kommission für Landwirtschaft festgestellt. Vor der definitiven Feststellung des Unterrichtsplanes ist davon der Direktion des Erziehungswesens Kenntniß zu geben.

§ 5. Der theoretische Unterricht soll unter steter Rücksicht auf die Bestimmung der Anstalt ertheilt werden und in der Wirthschaft eine zweckmäßige Anwendung finden. Alle in der letztern vorkommenden Arbeiten sollen, so viel möglich, von den Zöglingen selbst verrichtet werden, und es soll die Zahl derselben zu dem Umfange des Gutes in einem solchen Verhältnisse stehen, daß sie stets in der Wirthschaft die zu ihrer praktischen Ausbildung nöthige Beschäftigung erhalten.

§ 6. Die Zöglinge haben ein von der Direktion des Innern zu bestimmendes jährliches Kostgeld zu entrichten, welches jedoch für Kantonsbürger 300 Frkn. nicht übersteigen darf. Hie erhalten dafür neben dem Unterrichte Wohnung, Kost, Wäsche und Licht.

Für besonders befähigte, aber ärmere Zöglinge aus dem Kanton Zürich werden zwei Freiplätze bestimmt, welche in halbe und viertels Freiplätze getheilt werden können. Diese Freiplätze werden von der Direktion des Innern und der Kommission für Landwirtschaft auf Antrag der Aufsichtskommission vergeben. // [S. 389]



## **II. Lehrpersonal.**

§ 7. An der Spitze der Anstalt steht ein theoretisch und praktisch befähigter Direktor, Er hat die ganze Anstalt zu leiten, einen Theil des Unterrichtes zu übernehmen, die Gutswirtschaft zu führen und über dieselbe Rechnung zu stellen.

Dem Direktor steht ein Lehrer zur Seite, welcher den weitem Unterricht zu ertheilen und den Direktor in allen seinen Verrichtungen zu unterstützen hat. Er muß die Prüfung eines Sekundarlehrers bestanden haben.

Dem Direktor ist ein Werkführer untergeordnet, der die Zöglinge in allen landwirthschaftlichen Arbeiten einzuüben hat.

Zur Ertheilung von Unterricht in einzelnen Fächern (z. B. der Thierheilkunde, des Waldbaues, u. A.) können Hilfslehrer angestellt werden.

§ 8. Der Regierungsrath wählt auf den Vorschlag der Kommission für Landwirtschaft den Direktor der Anstalt. Den Lehrer, den Werkführer und die Hilfslehrer wählt die Kommission für Landwirtschaft auf Antrag des Direktors und der Aufsichtskommission.

Die Wahl des Direktors und Lehrers erfolgt auf Lebenszeit; es kann aber die Behörde der definitiven Wahl eine provisorische vorausgehen lassen.

Die Wahl des Werkführers und der Hilfslehrer findet aus eine bei ihrer Wahl zu bestimmende Zeit statt.

§ 9. Der Direktor bezieht eine jährliche Besoldung von 2000 bis 2400 Frkn.; der Lehrer eine solche von 1000 bis 1400 Frkn. und die § 305 litt. d des Gesetzes über das gesammte Unterrichtswesen für die Sekundarlehrer bestimmte Alterszulage; der Werkführer // [S. 390] eine jährliche Besoldung von 660 bis 800 Frkn. Ueberdieß hat der erstere für sich und, wenn er verheirathet ist, für seine Gattin und seine Kinder, der Lehrer und der Werkführer jeder für seine Person freie Kost Wohnung, nebst Feuerung, Beleuchtung und Wäsche in der Anstalt; sie bilden in der Regel mit den Zöglingen eine Haushaltung.

Die Kommission für Landwirtschaft kann dem Lehrer gestatten, auch außerhalb der Anstalt Wohnung und Kost zu nehmen und ihn dafür anderweitig entschädigen.

Die Hilfslehrer werden für ihre Verrichtungen nach Maßgabe besonderer Anordnungen der Aufsichtskommission entschädigt.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 308 und 309 des allgemeinen Unterrichtsgesetzes finden auch auf das Unterrichtspersonal der landwirthschaftlichen Schule Anwendung. Gehen der Direktor oder der Lehrer an dieser Schule an eine andere öffentliche Anstalt des Kantons Zürich über, so werden ihnen die der landwirthschaftlichen Schule gewidmeten Jahre bei Berechnung der Alterszulagen (§ 305 des Unterrichtsgesetzes) als Dienstjahre gezählt.

§ 11. Ueber Versetzung des Direktors und des Lehrers in den Ruhestand finden die Bestimmungen der §§ 313 und 314 des Unterrichtsgesetzes analoge Anwendung:

## **III. Oekonomische Verhältnisse.**

§ 12. Das für die Gründung der Anstalt verwendete Kapital wird der Domänenkassa zu 3 % ver- // [S. 391] zinsset. Die jährlichen Ausgaben für die Anstalt (nämlich für die Besoldungen der Angestellten, für den gesammten Haushalt und die Gutswirtschaft,



für die Sammlungen, sowie für die Verzinsung des Gutes) sollen zunächst aus dem Ertrage der Gutswirtschaft und dem Kost- und Lehrgelde der Zöglinge, das Fehlende aber aus einem Jahreskredite von 8500 Frkn. bestritten werden.

§ 13. Die landwirthschaftliche Schule ist von allen Gemeindlasten befreit.

#### **IV. Aufsichtskommission.**

§ 14. Die landwirthschaftliche Schule steht zunächst unter der Aufsicht einer vom Regierungsrathe auf den Vorschlag der Direktion des Innern gewählten Aufsichtskommission. Den Verhandlungen derselben wohnt der Direktor der Schule, soweit sie nicht seine persönlichen Verhältnisse betreffen, mit berathender Stimme bei. Die Aufsichtskommission sorgt im Allgemeinen für die Vollziehung des Gesetzes und der Reglemente, sowie der Beschlüsse der Direktion des Innern und der ihr beigegebenen Kommission für Landwirthschaft, unter deren Oberaufsicht die Anstalt steht; insbesondere wacht sie über den geregelten Gang des Unterrichts, die Pflichttreue der Lehrer und die Disziplin der Schüler. Sie erstattet alljährlich dem Direktor des Innern und der Kommission für Landwirthschaft Bericht über den Gang der Anstalt; diese haben von demselben sowie von dem Lehrplane der Direktion des Erziehungswesens Kenntniß zu geben. Ueber die Anstellung des Direktors und der Lehrer, den Unterrichtsplan, die Vertheilung der Freiplätze, sowie über anderweitige wichtigere Ange- // [S. 392] legenheiten gibt sie ihr Gutachten an die Kommission für Landwirthschaft ab.

Die Kommission für Landwirthschaft erläßt auf das Gutachten der Aufsichtskommission die für die Anstalt nothwendig scheinenden Reglemente.

§ 15. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jenner 1861 in Kraft. Es werden durch dasselbe alle abweichenden Gesetzesbestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz betreffend Gründung einer landwirthschaftlichen Schule vom 15. Heumonats 1847 und Ziff. 19 des § 48 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrathes, soweit diese Bestimmung den Lehrer der landwirthschaftlichen Schule betrifft.

Zürich, den 27. Christmonat 1860.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

E. Sulzberger.

Der zweite Sekretär,

A. Vogel.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben behufs der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll in die Gesetzsammlung ausgenommen werden.



Also beschlossen Montags den 31. Christmonat 1860.

Der erste Präsident,  
Dr. Jb. Dubs.  
Der zweite Staatsschreiber,  
A. Vogel.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/21.01.2016]